



21. Januar 2005

A-Post
Gemeinderat
7310 Bad Ragaz

VII 36 Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Gesamtzonenplan vom 2. Sept. 1997; Nachtrag Gebiet Hötäuli**

Die fragliche Fläche war ursprünglich Teil der Gesamtrevision der Ortsplanungserlasse der Gemeinde Bad Ragaz und wurde im Auflageverfahren im Jahre 1997 der Gewerbe-Industrie-Zone zugeschrieben. Dagegen ging keine Einsprache ein. In der Folge wurde – wegen eines Projektes für ein Multiplexkino – die fragliche Fläche von der Gesamtrevision ausgenommen und mittels separatem Teilzonenplan der Intensiverholungszone IE zugeschrieben. Das Baudepartement genehmigte am 16. Dez. 1999 den entsprechenden Teilzonenplan. Im nachfolgenden Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde diese Verfügung indes inhaltlich aufgehoben und die Angelegenheit wieder an die politische Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen. In der Genehmigungsverfügung vom 9. April 2001 hinsichtlich Gesamtzonenplan und Baureglement wurde in lit. A festgehalten, dass u.a. die Zonierung im Gebiet „Hötäuli“ nicht Gegenstand des damaligen Genehmigungsgesuchs für die Gesamtrevision sei.

Mit Verfügung vom 16. Juni 2004 beschloss der Gemeinderat Bad Ragaz, den Beschluss vom 23. Februar 1999, beinhaltend den Teilzonenplan Hötäuli und den dazugehörigen Überbauungsplan Hötäuli aufzuheben, auf den Erlass der beiden Pläne zu verzichten und die damaligen Einsprachen infolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftsliste abzuschreiben. Die fragliche Verfügung wurde den Beteiligten per eingeschriebenen Brief zugestellt; es wurde kein Rekurs erhoben.

Demzufolge verbleibt die fragliche Fläche in der Gewerbe-Industrie-Zone (gemäss erster öffentlicher Auflage; gleich wie im alten Zonenplan vom 8. Februar 1980). Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Zuweisung zur Gewerbe-Industrie-Zone recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

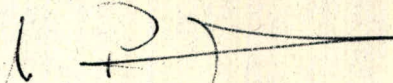
Baudepartement:

1. Die Zuweisung der Gebietes „IEZ Hötäuli“ zur Gewerbe-Industrie-Zone wird genehmigt.
2. Auf die Erhebung von Kosten für diese Verfügung wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Leiter-Stv. Amt für Raumentwicklung



lic. iur. U. Pfister

Beilagen:

- Gesamtzonenplan 1:2'000 (mit Genehmigungsvermerk)

Kopie (mit Beilage):

- Amt für Raumentwicklung
- Rechtsabteilung